

Präambel

Der Verein "Hilfe am Grabe" Wilgersdorf wurde am 1. Januar 1923 als Solidargemeinschaft gegründet.

Um den aktuellen Vorgaben des Vereinsrechts Rechnung zu tragen, wird die folgende Satzung beschlossen.

§1 Name und Sitz

Die Solidargemeinschaft „Hilfe am Grabe“ Wilgersdorf hat ihren Sitz in Wilgersdorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Verwirklichung

Der Verein hat den Zweck, bei einem Sterbefall eine finanzielle Unterstützung zu leisten. Ein Sterbefall ist dem Vorstand spätestens innerhalb von 60 Tagen anzuzeigen. Als Nachweis ist die Sterbeurkunde vorzulegen.

Eine Unterstützung wird frühestens im zweiten Jahr nach Eintritt bzw. Wiedereintritt in die Solidargemeinschaft geleistet.

Die Unterstützung wird an die Hinterbliebenen oder an das von ihnen beauftragte Beerdigungsinstitut ausgezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf die Leistung besteht nicht.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung anerkennt und bereit ist, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten zu erfüllen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt immer zum 01.01. eines Kalenderjahres.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift und der Kommunikationsdaten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag. Mitglieder unter 16 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit.

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das aktive und passive Wahlrecht.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen bzw. Umlagen.

Der Wiedereintritt nach Kündigung oder Ausschluss ist nur möglich, wenn die Beiträge seit dem Ende der bisherigen Mitgliedschaft in voller Höhe nachgezahlt werden. Über den Wiedereintritt entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand lädt dazu die Mitglieder wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den öffentlichen Bekanntmachungskästen des Ortes ein. Sofern aktuell gültige E-Mailadressen von Mitgliedern bekannt sind, kann zusätzlich per E-Mail auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

- den Vorstand zu wählen.
- den Vorstand zu entlasten.
- die rechtliche Vertretung zu regeln.
- das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen.
- die Jahresrechnung zu genehmigen.
- den finanziellen Handlungsrahmen festzulegen.
- die Mitgliedsbeiträge festzusetzen.
- zwei Kassenprüfer zu wählen.
- über Änderungen der Satzung zu beschließen.
- über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 5.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.

Er besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden
dem/ der Kassenwart/in
mindestens einem, maximal vier Beisitzer(n)

Der Verein wird durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Für bestimmte Aufgaben (z.B. Bankgeschäfte) kann bestimmten Personen vom Vorstand auch Einzelzeichnungsberechtigung erteilt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

Die Vorstandsmitglieder können eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8 Vorstandswahlen

Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils 3 Jahre gewählt.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Amtszeiten des/der Vorsitzenden und des Kassenwartes /der Kassenwartin nicht gleichzeitig enden. Daher wird bei einer Wahl, die zu einem gleichzeitigen Ende dieser beiden Ämter führen würde, der Kassenwart / die Kassenwartin nur für die Dauer von zwei Jahregewählt:

Bei mehreren Beisitzern ist ebenfalls darauf zu achten, dass deren Amtszeiten nicht gleichzeitig enden. In diesem Fall wird die erste Amtszeit des ersten Beisitzers auf drei Jahre, die des zweiten Beisitzers auf zwei Jahre und die des dritten und vierten Beisitzers auf ein Jahr festgelegt.

Bei Rücktritt oder Tod eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand die Amtsgeschäfte des / der Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einem Vorstandsmitglied übertragen.

Wenn die Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern (§ 7) unterschritten wird, ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet. In dieser Versammlung sind Vorstandswahlen durchzuführen, damit die satzungsgemäße Mindestanzahl wieder gewährleistet ist.

§ 9 Beschlussfassungen

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zur Vorstandssitzung eingeladen wurde. Er ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Art der Abstimmung entscheiden die Versammlungen selbst.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einer weiteren Person zu unterzeichnen ist

§ 10 Finanzierung des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden nach dem Umlageverfahren erhoben. Der Verein bildet grundsätzlich keine langfristigen Rücklagen.

Über die Höhe der Beiträge und der Auszahlungsbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Beiträge sind jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig. Die Zahlung muss im ersten Quartal des Jahres erfolgen.

Wenn durch eine hohe Anzahl von Sterbefällen absehbar ist, dass die Beiträge für weitere Auszahlungen im laufenden Jahr nicht ausreichen, können im Laufe des Jahres weitere Umlagen (Zusatzbeiträge) fällig werden.

Darüber wird der Vorstand die Mitglieder in geeigneter Weise (öffentlicher Aushang und / oder E-Mail-Versand) informieren.

Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten niedrig zu halten, werden die Beiträge und Umlagen grundsätzlich per Lastschriftverfahren gebucht. Nach Absprache mit dem Vorstand ist im Ausnahmefall eine Zahlung per Überweisung möglich. Änderungen der Kontodaten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Kosten für Lastschriftretouren und notwendige Mahnungen werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 11 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Personen gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres, aber noch vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine schriftliche Zusammenfassung des Kassenprüfberichts, die von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen ist, wird in den Vereinsunterlagen aufbewahrt.

§ 12 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung des Vereinszweckes (§ 2) in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. In beiden Fällen muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.

Das Vereinsvermögen muss bis zur Liquidation des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein einzelnes Mitglied kann einen Anspruch darauf erheben.

Leistungen werden gemäß den dann geltenden Regelungen gezahlt, bis der Kassenbestand aufgebraucht ist. Die Liquidation erfolgt durch den zuletzt amtierenden Vorstand.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. März 2026 beschlossen.

Die bisherige Satzung vom 27. Januar 1960 wird mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung aufgehoben.

Wilgersdorf, 26. März 2026

Vorsitzender

Kassenwartin

Beisitzer